Allgemeine Geschäftsbedingungen der Nina Sigmann-Systemtechnik, Mönchengladbach

§ 1 Geltung der Bedingungen

(1) Die Lieferungen, Leistungen und Angebote der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK erfolgen ausschließlich aufgrund dieser Geschäftsbedingungen. Diese gelten auch für alle künftigen Geschäftsbeziehungen, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Gegenbestätigungen des Auftraggebers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen.

(2) Alle Vereinbarungen, die zwischen der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK und dem Auftraggeber zum Zweck der Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.

§ 2 Angebot und Vertragsabschluß

(1) Die Verkaufsangestellten der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK sind nicht befugt, mündliche oder schriftliche Nebenabreden für die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK zu treffen oder mündliche oder schriftliche Zusicherungen zu geben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.

§ 3 Liefer- und Leistungszeit

(1) Sämtliche Terminvereinbarungen, Terminvorschläge oder Terminwünsche sind zunächst unverbindlich. Sie werden erst nach Absprache mit dem mit der Durchführung der Arbeiten beauftragten Unternehmen verbindlich.

(2) Liefer- und Leistungsverzögerungen aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK die Durchführung der Leistung wesentlich erschweren oder unmöglich machen - hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, behördliche Anordnungen etc., auch wenn diese bei Lieferanten der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK oder deren Unterlieferanten eintreten - , hat die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK noch das für sie im Auftrag tätige Unternehmen zu vertreten, auch nicht bei verbindlich vereinbarten Fristen oder Terminen. Sie berechtigen die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK und das für sie im Auftrag tätige Unternehmen um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Mitwirkung des Kunden

Um die zum Auftrag gehörenden Arbeiten möglichst schnell und wirkungsvoll durchführen zu können sind die ausführenden Mitarbeiter auf die Mitwirkung des Auftraggebers im folgenden Umfang angewiesen.

(1) Zu den vereinbarten Arbeitsterminen muß die Arbeitsstelle frei zugänglich sein.

(2) Während der Durchführung der Arbeiten muß der Kunde oder ein hinreichend bevollmächtigter Vertreter zur Verfügung stehen oder zumindest schnell erreichbar sein um eventuelle Nachfragen seitens der ausführenden Fachfirma klären zu können.

(3) In der Zeit unmittelbar nach der Durchführung ist die Anlage mindestens für 14 Tage lang 2 x täglich auf einwandfreien und störungsfreien Lauf sowie auf Dichtigkeit, sowie an den Zu- und Abgänge zu überprüfen. Über Störfälle ist die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK sofort zu informieren.

(4) Sofern für die Durchführung der Arbeiten Genehmigungen oder Erlaubnisse Dritter erforderlich sind, hat der Auftraggeber für die Einholungen dieser Gestattungen rechtzeitig vor Durchführung der Arbeiten Sorge zu tragen.

(5) Im Falle einer Verletzung der vorgenannten Schadensminderungspflichten des Auftraggebers ist die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK berechtigt, hierdurch entstandene Aufwendungen (z.B. Wartezeiten oder Fahrtkosten u.ä.) dem Auftraggeber gesondert in Rechnung zu stellen.

(6) Schäden die aufgrund der vorgenannten Schadensminderungspflichten des Auftraggebers entstehen oder entstanden sind, werden von der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK nicht ersetzt.

§ 5 Gewährleistung

Die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK beauftragt mit der Ausführung eigenes Fachpersonal oder von anerkannte Fachbetriebe.

(1) Die ggf. ausführende Fachfirma übernimmt für die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK die Durchführung der gesetzlichen Gewährleistung für die fachlich und technisch einwandfreie Erbringung der von ihr geschuldeten Arbeiten.

(2) Für Schäden, die bei der Montage oder Reinigungsarbeiten an der Anlage durch Feuer, Bruch, Einfrieren oder durch Korrosion entstehen, wird keine Haftung übernommen, es sei den, der Schaden beruht auf grob fahrlässiger Durchführung der geleisteten Arbeiten. Auch für Folgeschäden wird eine Haftung nur bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Durchführung der geleisteten Arbeiten übernommen. Für Schäden oder Folgeschäden aus der fehlerhaften Bedienung der behandelten Anlage wird jede Haftung ausgeschlossen.

(3) Schadensersatzansprüche aus positiver Forderungsverletzung, aus Verschulden bei Vertragsabschluß und aus unerlaubter Handlung sind sowohl gegen die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK als auch gegen dessen Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen, soweit nicht vorsätzliches oder grob fahrlässiges Handeln vorliegt. Dies gilt für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung, allerdings nur insoweit, als der Ersatz von mittelbaren oder Mangelfolgeschäden verlangt wird, es sei denn, die Haftung beruht auf einer Zusicherung, die den Auftraggeber gegen solche Schäden absichern soll. Jede Haftung ist auf den bei Vertragsabschluß vorhersehbaren Schaden begrenzt. In jedem Fall bleiben unberührt eine Haftung der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK nach Produzentenhaftung.

§ 6 Verträge über mehrmalig durchzuführende Wartungen

(1) Der vereinbarte Rechnungsbetrag für einzelnen Wartung kann im Falle von Lohn- und Kostenänderungen angepaßt werden.

(2) Diesbezügliche Preiserhöhungen sind dem Auftraggeber durch die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK mindestens zwei Monate vor der aufgrund des vereinbarten Intervalls durchgeführten Wartungen oder einem vereinbarten Zeitpunkt der Leistungserbringung mitzuteilen.

(3) Der Auftraggeber ist in diesem Falle berechtigt, den Vertrag, über mehrmalige Wartungen innerhalb von 2 Wochen nach Mitteilung durch die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK schriftlich zu kündigen.

(4) Bei einem Eigentumswechsel der vertragsgegenständlichen Anlage gilt der Wartungsvertrag nach schriftlicher Mitteilung an die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK als beendet.

(5) Wird nach durchgeführter erster die Durchführung weiterer Wartungsarbeiten auf Betreiben des Kunden oder wegen fehlender Mitwirkung des Auftraggebers verhindert, so hat der Auftraggeber der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK den für die bisher erbrachten Wartungen gewährten Nachlass zuzüglich einer Bearbeitungspauschale in Höhe € 25,-- als Schadensersatz zu leisten.

(6) Darüber hinaus ist der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK der durch die Nichtausführung der noch ausstehenden, aber vereinbarten Reinigungen entstandenen Schaden zu ersetzen.

(7) Bei Geltendmachung des Schadens bleibt beiden Parteien der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

§ 7 Zahlung

(1) Zahlungspflichten des Auftraggebers gelten erst dann als erfüllt,

(2) Wenn die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK über den geschuldeten Betrag verfügen kann.

(3) Gerät der Auftraggeber in Verzug, so ist die NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK berechtigt, ab Verzugseintritt Zinsen in Höhe von 2% über dem üblichen Bankzins als Schadensersatz zu verlangen. Beiden Parteien bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens unbenommen.

(4) Der Auftraggeber ist zur Aufrechnung oder Minderung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt oder, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt oder anerkannt worden sind. Zur Zurückbehaltung ist der Auftraggeber jedoch auch wegen Gegenansprüchen aus demselben Vertragsverhältnis berechtigt.

§ 8 Anwendbares Recht, Gerichtsstand, Teilnichtigkeit

(1) Für diese Geschäftsbedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen der NINA SIGMANN-SYSTEMTECHNIK und dem Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

(2) Soweit der Anbieter Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches (HGB), juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögens ist, so ist Mönchengladbach ausschließlicher Gerichtsstand für alle sich aus diesem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten.

(3) Sollte eine Bestimmung in diesen Geschäftsbedingungen oder eine Bestimmung im Rahmen sonstiger Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird hiervon die Wirksamkeit aller sonstigen Bestimmungen oder Vereinbarungen nicht berührt.

(4) Im Falle der Unwirksamkeit einer oder mehrerer Bestimmungen dieses Vertrages werden die Vertragspartner eine der unwirksamen

(5) Regelung wirtschaftlich möglichst nahekommende rechtswirksame Ersatzregelung treffen.

§ 9 Schriftform

(1) Nebenabreden zu diesem Vertrag sind nicht getroffen. Änderungen oder Ergänzungen bedürfen zu Ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Das gleiche gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis selbst.

Nina Sigmann - Systemtechnik

Lorenz-Görtz-Straße 39
41238 Mönchengladbach